

Zur Diöcesanchronik.

1. Zur ältesten Geschichte der Pfarre Grünau.

Die Gegend um Viechtwang, unstreitig zum Stammgute des St. Salvatormünsters an der Krems ursprünglich gehörig, kam durch den Vertrag von 993 zum Großtheil unter die Botmäßigkeit der Grafen von Lambach—Wels (vergl. Urkundenbuch der Abtei Kremsmünster N. 18, S. 27, und Oberöst. Urf. II, n. I, I. S. 69), bei denen es auch bis zu deren Erlöschen (Bischof Adalbero von Würzburg, der letzte männliche Sprosse, starb 1090, 6. Okt.) blieb. Laut testamentarischer Schenkung geschied ein Theil an das Hochstift Würzburg, der übrige verblieb dem Kloster Lambach, der Familienstiftung des genannten Geschlechtes, wenn nicht dieses ganze Terrain zum Erbe des heil. Ähtian gehörte. Hiefür spricht wenigstens der Wortlaut der einschlägigen Schenkungsurkunde des Bischofes Heinrich von Würzburg 1160 (Oberöst. Urf. II. n. CCVI. S. 306): „Tradidimus etiam eidem ecclesiae juxta fluvium albana siluam Gruonna versus Stirnich (Steierling) et quidquid ibi excoli poterit cum omni utilitate exinde proveniente.“ Begreiflich fochten die Äebte von Kremsmünster diesen in ihrem ersten rechtlichen Ursprung zweifelhaften Besitzstand an, und dieß um so mehr, als Bischof Konrad von Passau 1158 die Grenzen des damaligen Pfarrsprengels von Viechtwang, innerhalb deren auch das bestrittene Terrain lag, bestimmte und letztere Pfarre unzweifelhaft dem Stifte Kremsmünster zugehörte (vergl. Urf. von Kremsmünster S. 373 und n. 33 S. 42). Mindestens schien das pfarrliche Zehentrecht und die Zehenten von den Neubrüchen (novalia, neugerodetes Land) in der genannten Gegend dem Stifte Kremsmünster zuständig zu sein. Wahrscheinlich auf die Klage des Conventes von Kremsmünster hin wurde Abt Otto von Lambach vom Bischofe Gebehort von

Passau 1224 gerichtlich belangt, das Zehentrecht von den Neugereuten in der Grünau nachzuweisen. Da er keine Briefschaften hierüber besaß, mußte er den Beweis durch Zeugen antreten, und es gelang ihm in der That, auf einer Tagsatzung im genannten Jahre zu Passau durch Zeugen zu erhärten, wie schon Bischof Diepold von Passau (1172—1190) zuerst dem Kloster frei überlassen habe, ohne daß je vordem eine Schenkung daselbst an irgend eine dritte Person stattgefunden hätte, da diese Gegend damals nur Wildniß und keinem Kirchensprengel zugewiesen war, und wohl durch zwanzig und mehr Jahre hätte das Kloster diese Gerechtsame ungefränkt besessen, bis dieselben ihm gewaltthätig (von wem?) waren entzogen worden. Bischof Gebhart bestätigte hierauf das Kloster Lambach in seinen Gerechtsamen (Ob. Urk. II, 646).

Der Convent von Kremsmünster legte dagegen Appellation nach Rom ein und die Aebte von Aldersbach und Garsten und der Dom-Dechant von Freisingen wurden mit der Revision des Processus vom römischen Stuhle beauftragt. Da diese aber den Propst von St. Nikola bei Passau als Gerichtsbeisitzer zuzogen und die Gegenverwahrung des Abtes von Lambach unbilligerweise nicht beachteten (der Propst von St. Nikola war damals selbst noch in einer Streitsache wegen der Kirche zu Paura mit Lambach verwickelt), das Urtheil fällten und die Gerechtsame dem Convent von Kremsmünster zuwiesen, wendete sich auch Abt Otto an den päpstlichen Stuhl und es wurden in Folge dessen Propst (Albert), Dechant (Chuno) und Custos (Hoholdus) der Domkirche zu Salzburg mit der endgiltigen Revision des Rechtsstreites beauftragt (siehe Oberöst. Urk. II. 676 und die Ergänzungen im IV. a. a. D.). Unter den deshalb aufgerufenen Zeugen treffen wir den passauischen Canonicus Conrad von St. Valentin, der durch wichtige Geschäfte in der Umgebung seines Bischofes zurückgehalten zu Gunsten des Abtes Otto sein Zeugniß über dessen genaues Einhalten der Rechtsform gegen die Appellations-Executoren einsendete.

Ein endgiltiger Vergleich scheint jedoch erst später um 1230 zu Stande gekommen zu sein. Abt Heinrich von Kremsmünster verzichtete laut desselben auf die strittigen Zehentgerechtsame und Gränzmarken in der Grünau und wurde durch 40 Pfund der landesüblichen Münze hiefür entschädigt (siehe Oberöst. Urk. a. a. O. 695). Im Laufe des dreizehnten oder spätestens zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts erhob sich in der mehr und mehr bereits gelichteten Gegend eine Kirche (unbekannt von wem? erbaut und bestiftet), deren Pfründe vom Kloster Lambach verliehen wurde. Dieses bezeugt die Randnote der Aufzeichnungen de censu ecclesiarum (Urk. v. Kremsmünster S. 373 Note 8) ausdrücklich, und hiemit stimmen auch die Urkunden des Stiftes Lambach überein.

So begegnet uns 1315, 10. Juli, (vig. translacionis sei Benedicti abb.) in Lambach, der Pleban von Grünau, Hugo mit Namen, dessen Verhalten nicht das lobenswertheste gewesen zu sein scheint, da Abt Sigmar von Lambach ihn sofort seiner Pfründe entsetzen wollte; dagegen legte aber der Pleban von Gaspolzhofen Magister Gerlacus Fürsprache ein, und es wurde dem Pleban Hugo eine Besserungsfrist bis auf Weihnachten gewährt. Dieser Verhandlung wohnten außer mehreren Conventbrüdern der Dechant Heinrich von Steinerkirchen und der Caplan (socius) Burchard von Gaspolzhofen bei.

Denselben Pleban Hugo treffen wir 1324, 5. März, im Amtshofe des Passauischen Canonicus Wichard von Starhemberg, Vorchter Archidiacon, als delegirten Richter des Bischofes Albert von Passau und ihm gegenüber den rechtskundigen Fr. Adalbero Pleichobo, als Vertreter des Abtes Griffo von Lambach. Der Gegenstand der Klage war der Hof Hohenstein, der nach dem Vorgeben des Plebans zur Wittgift seiner Kirche gehören sollte. Die Richtigkeit seines Vorgebens war leicht dargethan. Gleichwohl wurde er der Milde des Abtes empfohlen, und Fr. Adalbero versprach seine Vermittelung, wenn sich der Pleban zur Leistung seines jährlichen Dienstes vom besagten

Hofe unter einer Strafe verpflichtete. Das richterliche Urtheil lautete: Falls der Zins innerhalb der Octavfeier des heiligen Martin nicht entrichtet würde, sollte den Pleban die Strafe der Suspension (*sententia suspensionis ab ingressu ecclesiae*) treffen. Hiemit gab sich auch der Abt zufrieden.

Weiter erübrigen keine urkundlichen Nachrichten bis 1418. In diesem Jahre am 5. Juni (Sontag nach sand Erasemtag) vertauschte nämlich der Abt Jakob Edler von Dachsberg und der Convent zu Lambach nebst mehreren andern Stücken, Gütern und Lehenschaften auch „daz chirichlehen der chirichen zu sand Jacob in der Grünach“ an Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns.

2. Zur Geschichte der Pfarren Pichl und Offenhausen.

Nicolaus von Edam, *decretorum doctor, sacri palatii apostolici causarum auditor*, päpstlicher Kapellan und Propst zu St. Andrä in Köln ernannte 1472 am 14. Februar den Abt von Lambach zum Sequester der Pfarre Pichl, als welcher dieser am 7. August d. J. alle Einkünfte der Pfarre des heiligen Martin zu Pichl sequestrirte und den Vicar Gabriel Laffringer in Pflicht nahm.

Die Sache, welche im Instrumente des Nicolaus von Edam weitläufig abgehandelt wird, verhielt sich so: Zuerst hatte zu Zeiten des Papstes Paul II. († 1471) ein gewisser Leonhard Grassel (*curialis*) beim päpstlichen Stuhle Klage erhoben, daß die Pfarre Pichl von einem angeblichen Kleriker, Johannes Irrl, unrechtmäßig in Besitz genommen worden sei, während selbe doch dem ersteren von Rechtswegen gehörte (*de jure debeatur*).

Dieses Geschäft wurde obigem Nikolaus von Edam zugewiesen. Nicht lange hernach erhob ein gewisser Wilhelm Plättl, Magister der freien Künste, Pfarrer zu Pichl, dieselbe Klage beim apostolischen Stuhle gegen einen angeblichen Kleriker Wigileus Fröschl und gegen den Leonhard Grassel und Johannes Irrl. Auch dieses Rechtsgeschäft wurde dem Nicolaus